

STATUTEN

DER FRAUEN- UND MÜTTER- GEMEINSCHAFT RÜTHI

Frauen- und Müttergemeinschaft
9464 Rüthi

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft Rüthi besteht ein im Dezember 1956 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rüthi. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen/Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei

insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen/Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Statuten können von jedem Mitglied beim Vorstand verlangt werden.

Der Vorstand kann Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen. Frauen über 80 Jahren werden zu Freimitgliedern ernannt. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die **Hauptversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich an das Präsidium / Leitungsteam zu richten.

Art. 8

In die **Zuständigkeit** der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Artikel 18)

- Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Artikel 23)
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Artikel 24)

Art. 9

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10

Das **Protokoll** kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 11

Dem **Vorstand** gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der **Vorstand** besteht aus mind. 4 Mitgliedern.

Die Präsidentin, das Leitungsteam und die Kassierin werden von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die **geistliche Begleitung** des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 12

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind 5 mal wieder wählbar. Die max. **Amtszeit** beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt max. 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um max. 1 Amtszeit verlängert werden.

Der Vorstand darf zudem für gewisse Aufgaben Delegierte ernennen, um ihn zu vertreten.

Art. 13

Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen / Appenzell und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

Art. 16

Die **Rechnungsrevisorinnen** prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Die Amtsdauer kann auf Wunsch beliebig verlängert werden.

V. Finanzen

Art. 17

Die **finanziellen Mittel** setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

- Zuwendungen und Legate

Das **Rechnungsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18

Die Hauptversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden **Jahresbeiträge** fest.

Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag 2 Jahre lang nicht bezahlt, wird dieses vom Verein automatisch ausgeschlossen.

Art. 19

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 20

Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet.

Art. 21

Haftung

Die FMG Rüthi ist an eine Kollektivhaftversicherung des Kantonalen Frauenbundes St. Gallen angeschlossen. Bei Veranstaltungen der Gruppe Rägaboga haften jedoch nach wie vor die Eltern für Ihre Kinder.

Art. 22

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen / Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Zur **Abänderung dieser Statuten**, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines HV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen / Appenzell bekanntgegeben.

Art. 24

Im Falle der **Auflösung des Vereins** wird das Vermögen unter Aufsicht der Kath. Kirchgemeinde Rüthi angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der Katholischen Kirchgemeinde Rüthi zu mit der Zweckbestimmung für Frauenförderung und Frauenbildung innerhalb der Pfarrei Rüthi.

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 5. März 2010 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Brigitte Bäuerle

Caroline Winter